

FRÜHMITTELALTERLICHE STUDIEN

Jahrbuch des Instituts für Frühmittelalterforschung
der Universität Münster

in Zusammenarbeit mit

Arnold Angenendt, Volker Honemann, Albrecht Jockenhövel,
Ruth Schmidt-Wiegand, Nikolaus Staubach und Joachim Wollasch

unter Mitwirkung von

Karl Hauck

herausgegeben von

GERD ALTHOFF, HAGEN KELLER und CHRISTEL MEIER

38. Band



2004

WALTER DE GRUYTER · BERLIN · NEW YORK

0514658

HAGEN KELLER

Hulderweis durch Privilegien:
symbolische Kommunikation innerhalb und jenseits des Textes

Das mittelalterliche Privileg signalisiert bereits mit seinem Äußeren, daß es mehr ist als ein Medium schriftlicher Kommunikation¹. Als Artefakt unterscheidet es sich von anderem Schriftgut in jeder Hinsicht. Verfolgt man die Entwicklung von den spätantik-frühmittelalterlichen Germanenreichen bis zu den neuzeitlichen Monarchien und Fürstentümern, so wird dieser Sonderstatus mit variierenden Mitteln 'inszeniert'. Vom 9. in das 10. und 11. Jahrhundert hinein geschieht dies insbesondere durch Erweiterungen und Steigerungen des unter den ersten Karolingern erarbeiteten Repertoires; dabei wird vor allem die visuelle Wirkung verstärkt². Von dem zunehmenden 'Plakat'-Charakter des Diploms spricht man seit längerem; Peter Rück hat im Hinblick auf die Entwicklung vom Quer- zum Hochformat und der Erstarrung der Schrift das schöne Bild gebraucht: „Aus den langen Präsentiertischen urkundlicher Schriftlichkeit“ – gemeint sind die Diplome der Karolinger – „werden hochragende romanische Textfassaden“³. Die Eigenart nahezu jeder Urkunde, daß das Pergament nur einseitig beschrieben ist, wird beim Königsdiplom zum ostentativen Luxus. Die ohnehin schon großen, also teuren Formate der gut aufbereiteten Tierhäute wachsen in ottonischer Zeit in eine neue Dimension, aber der verfügbare Platz wird oft geradezu verschwendet – die große Schrift füllt das Pergament manchmal nicht einmal zur Hälfte, das vergrößerte Siegel wird mit großem Abstand zur Schrift in einen freien Raum gestellt, das Eschatokoll mit weitem Abstand zum übrigen Text als eigener Block allein in den unteren Teil des Pergaments gesetzt⁴. Das Dokument besitzt ein ganz spezifisches Lay-

¹ PETER RÜCK, Die Urkunde als Kunstwerk, in: Kaiserin Theophanu. Begegnung des Ostens und Westens um die Wende des ersten Jahrtausends. Gedenkschrift des Kölner Schnütgen-Museums zum 1000. Todesjahr der Kaiserin, hg. von ANTON VON EUW – PETER SCHREINER, Köln 1991, 2, S. 311–333; DERS., Beiträge zur diplomatischen Semiotik, in: Graphische Symbole (wie Anm. 5) S. 13–47; DERS., Die hochmittelalterliche Papsturkunde als Medium zeitgenössischer Ästhetik, in: Arbeiten aus dem Marburger hilfswissenschaftlichen Institut, hg. von ERIKA EISENLOHR – PETER WORM (elementa diplomatica 8) Marburg 2000, S. 13–29.

² RÜCK, Urkunde (wie Anm. 1); HAGEN KELLER, Zu den Siegeln der Karolinger und der Ottonen. Urkunden als 'Hoheitszeichen' in der Kommunikation des Königs mit seinen Getreuen, in: Frühmittelalterliche Studien 32, 1998, S. 400–441; zur Grundtendenz der Visualisierung im 10./11. Jahrhundert DERS., Ritual, Symbolik und Visualisierung in der Kultur des ottonischen Reiches, ebd. 35, 2001, S. 23–59.

³ RÜCK, Urkunde (wie Anm. 1) S. 333.

⁴ Kaiserurkunden in Abbildungen, hg. von HEINRICH VON SYBEL – THEODOR SICKEL, Berlin 1880–1891; Beispiele aus der Ottonenzeit in: Otto der Große, Magdeburg und Europa, hg. von MATTHIAS PUHLE, Mainz 2001, 1 (Essays) S. 48, 2 (Katalog) S. 26, 48, 114, 116 f., 167, 175, 337, 339, 349, 351, 381, 383 f.; Bernward von Hildesheim und das Zeitalter der Ottonen. Katalog der Ausstellung, hg. von MICHAEL BRANDT – ARNE EGGBRECHT, Mainz 1993, 2, S. 251, 253, 255, 398; vgl. auch HANS K. SCHULZE, Monasterium in monte constructum. Quedlinburger Urkundenstudien, in: Sachsen und Anhalt 22, 1999/2000, S. 57–79.

out und verwendet ungewohnte Schrifttypen, in hierarchischer Stufung fast wie auf den Initium-Seiten wertvoller Bücher; im Text bzw. Schriftblock stehen graphische Zeichen, die nur in der Herrscherurkunde Verwendung finden⁵. Funktional läßt sich die besondere graphisch-skripturale Gestaltung der *pagina* im Hinblick auf den Textinhalt nur bedingt erklären. Das große Pergamentblatt wird dann zusätzlich mit einem plastischen Element verbunden. Meist besteht dieses aus dem aufgedruckten, großen Wachssiegel, das von der Rückseite des Pergaments her durch eine Öffnung von einer ungeformten dicken Wachsschicht gehalten wird. Öfters finden auch Bleibullen, selten Goldbullen Verwendung, die mit einer Schnur am Dokument befestigt werden⁶. Die Verbindung des Pergaments mit einem als Bild- und Schriftträger gestalteten plastischen Authentifizierungszeichen schafft für die Aufbewahrung Probleme; das Siegel läßt sich nur schützen, indem man die Urkunde darum herum zu einem Päckchen faltet, wodurch im 'Ruhezustand' Text und Siegel gewissermaßen verborgen sind – vielleicht wird das Vorzeigen von Urkunden in der Öffentlichkeit von den zeitgenössischen Quellen auch deshalb so nachdrücklich hervorgehoben, weil dieses Zeigen fast so etwas wie eine temporäre Epiphanie der normalerweise geschlossenen Dokumente herbeiführt⁷.

Auch wenn die Diplome ein Vehikel schriftlicher Kommunikation sind, beruht ihre Wirkung also von vornherein auf Elementen, die wir als Faktoren einer symbolischen Kommunikation werten müssen: Letztlich sind es vor allem diese Elemente, die dem Dokument Autorität und dauerhafte Rechtskraft verleihen sollen. Nicht nur die Zeichen im einzelnen, nicht nur die Formen der Beglaubigung, über die Peter Worm gesprochen hat⁸, sondern auch der Habitus, die Aura des Herrscherprivilegs, die sogenannte 'Anmutung', enthalten einen wesentlichen, unverzichtbaren Teil der Aussage, und zwar auf zwei Ebenen: Sie sind einerseits ein integraler Bestandteil der schriftlichen Kommunikation im engen Sinn und sind andererseits zugleich Träger von Bot-

⁵ Graphische Zeichen in mittelalterlichen Urkunden. Beiträge zur diplomatischen Semiotik, hg. von PETER RÜCK (Historische Hilfswissenschaften 3) Sigmaringen 1996; vgl. unten Anm. 17.

⁶ HARRY BRESSLAU, Handbuch der Urkundenlehre 2,2, bearbeitet von WALTER KLEWITZ, Berlin 21931, Nachdruck 1958, S. 548–624; ERICH KITTEL, Siegel (Bibliothek für Kunst- und Antiquitätenfreunde 11) Braunschweig 1970. Zur Aussage der Siegel und Bullen im Kontext der Urkunde und der Privilegierung KELLER, Zu den Siegeln (wie Anm. 2); DERS., Ottonische Herrschersiegel. Beobachtungen und Fragen zu Gestalt und Aussage und zur Funktion im historischen Kontext, in: Bild und Geschichte. Studien zur politischen Ikonographie. Festschrift für Hansmartin Schwarzmaier zum 65. Geburtstag, hg. von KONRAD KRIMM – HERWIG JOHN, Sigmaringen 1997, S. 3–51; weitere Untersuchungen in Anm. 15.

⁷ Das Zeigen bzw. Sehen der Urkunden wird im Formular der Königsdiplome und der italienischen Gerichtsurkunden ständig hervorgehoben (z. B. *ostendit obtutibus nostris auctoritatem, praesentariit nobis praeceptum; ostendebat unam cartulam ... et dum ipsam relegere fecimus continebat in ipsa cartula* mit folgendem Insert). Ebenso werden Urkunden vorgezeigt, wo sie durch öffentliche Verlesung 'landeskundig' gemacht werden; dazu PETER JOHANEK, Zur rechtlichen Funktion von Traditionsnotiz, Traditionsbuch und früher Siegelurkunde, in: Recht und Schrift im Mittelalter, hg. von PETER CLASSEN (Vorträge und Forschungen 23) Sigmaringen 1977, S. 131–162, S. 132 ff., wo allerdings das Vorzeigen nicht eigens thematisiert wird. Zur *ostensio cartae* im Regnum Italicum FRANÇOIS BOUGARD, La justice dans le royaume d'Italie de la fin du VIII^e siècle au début du XI^e siècle (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome 291) Rom 1995, S. 319–329. Stefan Ast bereitet im Teilprojekt dazu eine Untersuchung vor.

⁸ PETER WORM, Alte und neue Strategien der Beglaubigung. Öffentlichkeit und Königsurkunde im frühen Mittelalter (in diesem Band).

schaften, die über den Text hinausgehen und ihm doch erst seine volle Bedeutung verleihen. Man hat diesen Bedeutungsüberschuß unter dem Aspekt der „monarchischen Propaganda in Urkunden“ gewürdigt⁹, der ihn freilich keineswegs voll erfaßt. Doch ist die Inszenierung von Hoheit und Machtfülle nicht zu trennen von den im Text ausgesprochenen Garantien für den Bestand der Verfügung und die angedrohten Sanktionen im Falle ihrer Mißachtung, hinter denen ja keine staatlichen Institutionen als Vollzugsapparat stehen. Umgekehrt ermöglicht erst der konkrete Akt der Beurkundung diese Inszenierung: Aussage des Dokuments und Bedeutungsüberschuß des Privilegierungsaktes lassen sich nicht voneinander scheiden¹⁰.

Damit sind wir beim Thema: Symbolische Kommunikation innerhalb und jenseits des Urkundentextes. Der als vertraut erscheinende Weg führt so rasch an einen Punkt, an dem man das Gelände erst erkunden muß: vom allbekanntesten Privileg zum wenig erforschten Privilegierungsakt. Wie gesagt, sind dessen Botschaften umfassender als die des Urkundentextes; doch stehen sie stets auch im Dienste der beurkundeten Verfügung. Der Text der Urkunde spiegelt seinerseits etwas von dieser über die eigentliche Transaktion hinausgehenden Kommunikation. Um die Verschränkung von Urkundentext und symbolbeladener öffentlicher Interaktion geht es in meinen weiteren Ausführungen. Als Ziel schwebt uns letztlich vor, die Botschaften der benutzten Medien – Urkundentext, Privileg in seiner materiellen Gestalt, Zeremoniell der Verleihung, Empfänger, jeweilige 'Öffentlichkeit' und gegebenenfalls spezifischer Ausstellungsort sowie Datum – in die Einheit zurückzuführen, aus der heraus man sie interpretieren muß.

Nicht vergessen werden soll, daß es im Privileg und beim Privilegierungsakt um konkrete Transaktionen, um rechtliche Verfügungen und deren dauerhafte Sicherung geht: um Schenkungen, Besitzbestätigungen, um die Verleihung von Immunität oder Wahlrecht an geistliche Gemeinschaften, um Nutzungsberechtigungen, gelegentlich auch um Transaktionen oder Vereinbarungen zwischen zwei Parteien, die der König mit seiner Autorität zusätzlich garantiert. Das ist von der Forschung ausgiebig behandelt worden. Zweifel, ob die vorwiegend rechtshistorische Betrachtungsweise der Dokumente deren Sitz im Leben voll erfaßt, werden allerdings seit einiger Zeit immer nachdrücklicher geäußert¹¹. Wie agiert man in einer auf Oralität gegründeten Rechtskultur mit derartigen Schriftdenkmälern, wie wurden sie in der Lebenswelt verstanden und gebraucht, in der sie geschaffen und benutzt worden sind? Roger Sablonier und sein Team, Ludolf Kuchenbuch, Paolo Cammarosano, französische Forscher, die hier durch Benoît Tock und Philippe Depreux vertreten sind, der Kreis um Marco Mostert oder der um Walter Pohl, nicht zuletzt die Schule von Peter Rück, ferner Janet Nelson, Hanna Vollrath und andere aus der internationalen wissenschaftlichen Kommunität

⁹ HEINRICH FICHTENAU, Monarchische Propaganda in Urkunden, in: DERS., Beiträge zur Mediävistik. Ausgewählte Aufsätze 2: Urkundenforschung, Stuttgart 1977, S. 18–36; vgl. RÜCK, Urkunde (wie Anm. 1).

¹⁰ HAGEN KELLER, Die Herrscherurkunden: Botschaften des Privilegierungsaktes – Botschaften des Privilegientextes, in: *Comunicare e significare nell'alto medioevo* (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 52) Spoleto 2005 (im Druck). Vgl. RÜCK, Urkunde (wie Anm. 1); DERS., Papsturkunde (wie Anm. 1).

¹¹ Vgl. bes. RÜCK, Papsturkunde (wie Anm. 1) S. 3 f.

oder hier in Münster Peter Johanek, Gerd Althoff, Arnold Angenendt, auch ich selbst mit meinen Mitarbeitern, gehen solchen Fragen seit längerem nach.

Um zusätzliche Perspektiven zu erschließen, frage ich zunächst nach der symbolischen Kommunikation innerhalb des Urkundentextes. Dabei brauche ich nicht sozusagen bei Null zu beginnen. Daß Herrscherprivilegien monarchische Propaganda mittransportieren, wurde in der Diplomatik eigentlich immer gesehen, auch wenn man es in Mabillons Zeit noch nicht so genannt hat. Explizit ist dies zunächst von der Byzantinistik, seit Heinrich Fichtenau auch für die westlichen Kaiser- und Königsurkunden thematisiert worden, und andere haben daran angeknüpft. Fichtenau selbst nahm die Arengen als Spiegel für Konstanz und Wandel der Vorstellungen vom Königtum¹²; unter der Ägide von Herwig Wolfram wurde die Intitulatio mit Blick auf die Entwicklung von Königtum und Fürstentum bis zum 13. Jahrhundert ausgewertet¹³; Peter Rück befragte die graphischen Zeichen und Symbole auf ihre Aussagekraft und machte sie zum Ausgangspunkt inhaltlicher Deutungen¹⁴; ich selbst habe in den letzten Jahren wieder verstärkt die Rolle der Siegel als Bild- und Schriftträger im Kontext der Beurkundung thematisiert und die Privilegien insgesamt als „Hoheitszeichen in der Kommunikation des Königs mit seinen Getreuen“ betrachtet¹⁵. Doch in den zitierten Arbeiten richtet sich das Erkenntnisinteresse vor allem allgemein auf die Selbstdarstellung des Königtums und auf die beabsichtigte Wirkung; selten wurde ein einzelnes Diplom in seiner Gesamtstruktur und -aussage und damit eine konkrete historische Situation in den Blick genommen. Beides zu verbinden, scheint mir die Voraussetzung für ein tieferes Verständnis von Privileg und Privilegierungsakt zu sein¹⁶.

¹² HEINRICH FICHTEAU, *Arenga. Spätantike und Mittelalter im Spiegel von Urkundenformeln* (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 18) Wien 1957.

¹³ HERWIG WOLFRAM, *Intitulatio I. Lateinische Herrscher- und Fürstentitel bis zum Ende des 8. Jahrhunderts* (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 21) Graz – Wien – Köln 1967; *Intitulatio II. Lateinische Herrscher- und Fürstentitel im 9. und 10. Jahrhundert*, hg. von DEMS. (ebd. 24) Wien – Köln – Graz 1973; *Intitulatio III. Lateinische Herrschertitel und Herrschertitulationen vom 7. bis zum 13. Jahrhundert*, hg. von DEMS. – ANTON SCHARER (ebd. 29) Wien 1988.

¹⁴ PETER RÜCK, *Graphische Symbole* (wie Anm. 5); DERS., *Bildberichte vom König. Kanzlerzeichen, königliche Monogramme und das Signet der salischen Dynastie* (elementa diplomatica 4) Marburg 1996; PETER WORM, *Karolingische Rekognitionszeichen. Die Kanzlerzeile und ihre graphische Ausgestaltung auf den Herrscherurkunden des achten und neunten Jahrhunderts* (elementa diplomatica 10) Marburg 2004. Vgl. Anm. 1.

¹⁵ KELLER, *Zu den Siegeln* (wie Anm. 2); DERS., *Herrschersiegel* (wie Anm. 6); DERS., *Die Siegel und Bullen Ottos III.*, in: *Europas Mitte um 1000. Handbuch zur Ausstellung 2*, hg. von ALFRIED WIECZOREK – HANS-MARTIN HINZ, Stuttgart 2000, S. 767–773; DERS., *Das neue Bild des Herrschers. Zum Wandel der 'Herrschaftspräsentation' unter Otto dem Großen*, in: *Ottonische Neuanfänge*, hg. von BERND SCHNEIDMÜLLER – STEFAN WEINFURTER, Mainz 2001, S. 189–211; DERS., *Oddo Imperator Romanorum. L'idea imperiale di Ottone III alla luce dei suoi sigilli e delle sue bolle*, in: *Italia et Germania. Liber Amicorum Arnold Esch*, hg. von DEMS. – WERNER PARAVICINI – WOLFGANG SCHIEDER, Tübingen 2001, S. 163–189.

¹⁶ Die Möglichkeiten versucht zu erkunden HAGEN KELLER, *Otto der Große urkundet im Bodenseegebiet. Inszenierungen der 'Gegenwart des Herrschers' in einer vom König selten besuchten Landschaft*, in: *Medievalia Augiensiensia. Forschungen zur Geschichte des Mittelalters*, hg. von JÜRGEN PETERSOHN (Vorträge und Forschungen 54) Stuttgart 2001, S. 205–245; DERS., *Herrscherurkunden* (wie Anm. 10);

Herrscherprivilegien – Urkunden überhaupt, aber besonders die von Kaisern, Königen oder von Päpsten, später auch von geistlichen und weltlichen Fürsten erlassenen – bieten merkwürdige Texte. Was den Historiker oder Rechtshistoriker normalerweise interessiert (und deshalb 'die Sache, um die es geht' genannt wird), steht meist in wenigen Zeilen Text, der von Formular mehrfachen Umfangs gerahmt und durchsetzt ist. Während sich manche der formelhaften Wendungen als rechtserheblich einstufen lassen und dann, wie sich zeigen läßt, oft nur chiffrenhafte Abkürzungen für sichtbar vollzogene Handlungen darstellen, entstammt ein Großteil des Formulars einer Rhetorik, die das Geschehen bewertet und in ganz bestimmte Perspektiven rückt. Die in das Formular eingelagerten Topoi und die ständig wiederkehrenden Wendungen deskriptiven Charakters dienen nicht einfach der Schilderung eines Geschehens, sondern stellen es dar in seinem Sinn, indem sie die konkrete Aktion in fast archetypische Beispiele herrscherlichen Handelns transponieren.

Die Arenga – die freilich in vielen Diplomen fehlt – ist unzweifelhaft der Ort, an dem der Status des Herrschers und die Bedeutung seines Handelns in der ausdrücklichsten Form dargestellt sind. Nachdem das Privileg an seinem Beginn – auch graphisch hervorgehoben – Christus und die Trinität angerufen hat und dann den Aussteller der Urkunde als Herrscher von Gottes Gnaden auftreten läßt, zeigen ihn die Arengen in den verschiedenen Rollen, die mit dem Ideal des Königsamtes verbunden waren¹⁷. In der Urkundenlehre wird die Arenga charakterisiert als „allgemeine Sentenz zur Begründung der getroffenen Verfügung“¹⁸, womit zugleich gesagt ist, daß sich das,

DERS. – CHRISTOPH DARTMANN, Inszenierungen von Ordnung und Konsens. Privileg und Statutenbuch in der symbolischen Kommunikation mittelalterlicher Rechtsgemeinschaften, in: Zeichen – Rituale – Werte. Internationales Kolloquium des Sonderforschungsbereichs 496 an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, hg. von GERD ALTHOFF (Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme. Schriftenreihe des Sonderforschungsbereichs 496 3) Münster 2004, S. 201–223. Weitere einschlägige Studien aus dem Projekt PETER WORM, Beobachtungen zum Privilegierungsakt am Beispiel einer Urkunde Pippins II. von Aquitanien, in: Archiv für Diplomatik 49, 2003, S. 15–48; WILFRIED TRESELER, Lothar III. und die Privilegien des Klosters Monte Cassino. Symbolische Kommunikation während des Konflikts zwischen Kaiser und Papst im Jahr 1137, in: Frühmittelalterliche Studien 35, 2001, S. 313–328; BEATE WEIFENBACH, Freiheit durch Privilegien und Schutz durch Reliquien. Überlegungen zur spätmittelalterlichen Inszenierung reichsstädtischer Freiheit anlässlich des Besuchs Kaiser Karls IV. in Dortmund, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 37, 2001, S. 223–256; CHRISTOPH FRIEDRICH WEBER, *Ces grands privilèges*. The Symbolic Use of Written Documents in the Foundation and Institutionalization Processes of Medieval Universities, in: History of Universities 19/1, 2004, S. 12–62; DERS., Schriftstücke in der symbolischen Kommunikation zwischen Bischof Johann von Vennigen (1458–1478) und der Stadt Basel, in: Frühmittelalterliche Studien 37, 2003, S. 357–384.

¹⁷ FICHTENAU (wie Anm. 12). FRIEDRICH HANSMANN – ALFRED GAWLIK, Arengenverzeichnis zu den Königs- und Kaiserurkunden von den Merowingern bis Heinrich VI. (MGH Hilfsmittel 9) München 1987, ist als Hilfsmittel der Diplomatik konzipiert (vgl. Anm. 18), bietet aber eine Materialsammlung auch für andere Fragestellungen.

¹⁸ WILHELM ERBEN, Die Kaiser- und Königsurkunden des Mittelalters in Deutschland, Frankreich und Italien (Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte 4,1) München – Berlin 1907, Nachdruck Darmstadt 1967, S. 339: „eine allgemeine Begründung der in der Urkunde [sic!] getroffenen rechtlichen Entscheidung“. Im Hinblick auf die Aussagen sehr vieler Arengen stellen solche Definitionen unzulässige Verkürzungen dar. Der „formalistischen Diplomatik“ (Herwig Wolfram) galt die Arenga als „rechtlich wertlos und nur des Schmuckes halber angewendet“, jedoch zugleich als „geeignetes Objekt für Diktatstudien“ (ERBEN, a.a.O.).

was hier zum Ausdruck gebracht ist, in den Urkundentext hinein fortsetzt. Das läßt sich sprachlich z. B. an den abstrakten Epitheta verfolgen, die den einfachen Pluralis maiestatis steigern oder Tugenden des Herrschers evozieren: *nostra* bzw. *regalis/imperialis excellentia, sublimitas, magnificentia* oder *clementia, pietas, mansuetudo, misericordia*; sie werden in Arenga und Text an charakteristischen Stellen gebraucht. Die allgemein formulierte Folgesatz-Konstruktion der Arenga wird in der Narratio und anschließend in der Dispositio zu einer konkreten Handlung: Das ‚wenn wir die Kirchen und Diener Gottes mit frommen Stiftungen bedenken, dann ...‘, oder: ‚wenn wir gerechten Bitten unserer Getreuen entsprechen, dann ...‘ findet exemplarisch eine Erfüllung in der jeweiligen Verfügung des Königs. Schon damit wird dem einzelnen Akt eine symbolische Dimension zugewiesen. Diese wird noch dadurch verstärkt, daß die Urkundensprache die soziale Asymmetrie zwischen Herrscher und Regierten stark überhöht, obwohl letztere meist Große des Reiches sind. Auch das durchzieht die Arenga, soweit vorhanden, und den eigentlichen Urkundentext. Daß der König alle überragt, findet vor allem in den Verben des Bittens, Gewährns und Befehlens sowie in den zugehörigen Adverbien Ausdruck: Der Petent nähert sich untertänigst der kaiserlichen Erhabenheit oder Milde, erbittet demütig oder inständig, erfleht klagend oder Hilfe heischend oder trägt eine gerechte Bitte vor; der von Gott gesetzte König entspricht ihr huldvoll, von Mitleid bewegt oder spontan und aus freien Stücken¹⁹. Das Anliegen wird an den Herrscher herangetragen, der sein Ohr gnädig neigt oder öffnet; er richtet die Gebeugten erbarmend auf; hochgestellte Intervenienten als Vermittler der Huld unterstreichen gleichermaßen die Distanz des Begünstigten zum Herrscher wie den Weg ihrer Überwindung durch den persönlichen Schutz derer, die in der Gunst des Königs stehen²⁰.

Zu entscheiden, was von dem in der Narratio Berichteten sich wirklich abgespielt hat, ist schwierig. Wenn ein Diplom schildert, wie der Abt eines Klosters mit seinem ganzen Konvent weinend vor dem König erschien und die Szene verbal ausgeschmückt wird, möchte man schon glauben, daß es so gewesen ist; wenn aber dieselbe Szene im gleichen Wortlaut in den Text der späteren Bestätigungen aufgenommen wird, dann kann man fragen, ob die entsprechende Passage relativ gedankenlos abgeschrieben wurde (was ich nicht glaube), ob man die Schilderung als symbolische Kennzeichnung der Situation bewußt in den Text der späteren Urkunden gesetzt hat oder ob gar Abt und Konvent, durch das vorzulesende Dokument inspiriert, den Auftritt ihrer Vorgänger mit Erlaubnis von oben nachgestellt haben – gewissermaßen als symbolischer Akt zur Verdeutlichung der noch immer bestehenden Notlage und als Demonstration ihres Vertrauens, daß der regierende Nachfolger dem Vorbild seiner Vorgänger nacheifern wird, und selbstverständlich werden sie nicht enttäuscht²¹.

Das Beispiel verdeutlicht eine Schwierigkeit, vor der Urkunden auswertende Historiker immer stehen, vor der sie freilich oft schulterzuckend resignieren: Wie weit

¹⁹ Vgl. KELLER, Zu den Siegeln (wie Anm. 2) S. 431 ff.

²⁰ Zur Inszenierung der Intervention vgl. vorläufig KELLER, Herrscherurkunden (wie Anm. 10) nach Anm. 22.

²¹ So z. B. D Hugo und Lothar 45, I diplomi di Ugo e di Lotario, di Berengario e Adalberto, hg. von LUIGI SCHIAPARELLI (Fonti per la storia d'Italia 38) Roma 1924, S. 136 Z. 8 ff. = D OI 237. Die Urkunden Konrad I., Heinrich I. und Otto I., hg. von THEODOR SICKEL (MGH Diplomata regum et imperatorum Germaniae 1) Hannover 1884, S. 329 Z. 1 ff. Das gesamte Privileg Ottos I. von 962 wiederholt fast wörtlich dasjenige der Könige Hugo und Lothar von 937; vgl. WORM (wie Anm. 16).

schildern narrative Teile der Urkunde reale Vorgänge – was sie unbestreitbar bis zu einem bestimmten Punkt tun! – und wie weit stilisieren sie diese zu einer symbolischen Interaktion, die in dieser Form gewissermaßen nur dem Sinn, der Bedeutung nach stattgefunden hat, aber im Detail nicht genau so abgelaufen sein muß²²? Die verbreitete Neigung, formelhaft Gesagtes als 'leere Formel', als 'übliches Formular' abzutun, folgt der Logik einer Diplomatik, die zum Zweck des Diktatvergleichs Formeln gesammelt und klassifiziert hat, abgehoben vom Einzelvorgang. Ihr gilt das 'Beurkundungsgeschäft' als Angelegenheit von 'Kanzleibeamten', die reale Vorgänge in wohlklingenden Worten formgerecht auf das Pergament bannen und meist froh sind, wenn sie irgendwo etwas Wohlformuliertes abschreiben oder auf vorgestanzte Wendungen zurückgreifen können. Die Qualifikation des sogenannten Kanzleipersonals wird dabei maßlos unterschätzt²³.

Die in der Lehre vom Urkundendiktat implizit umschriebene 'Intertextualität' der Diplome scheint mir ein Schlüssel zum Verständnis des gesamten Privilegierungsaktes zu sein. Sie ist von ihrem Sinn her ganz eminent symbolisch besetzt und verweist durch ihre Formeln auf Wiederholungen oder Bezugnahmen auf Früheres auch in der konkreten, performativen Interaktion²⁴.

Die Herrscherdiplome sind geradezu Musterbeispiele für Intertextualität. Häufig nehmen sie Bezug auf Vorurkunden, wiederholen sie mit Auslassungen, Erweiterungen, Veränderungen, Ergänzungen, übernehmen manchmal wörtlich fast den gesamten Text. Die Diplomatik kann des öfteren nachweisen, daß bei der Abfassung einer Urkunde, wie sie sagt, der Kanzlei ein oder mehrere ältere Diplome eines anderen Empfängers vorgelegen haben, aus denen Formulierungen in ein neues Privileg eingegangen sind. Insgesamt variiert die Sprache der Dokumente über Jahrhunderte hinweg Formularelemente, die ihrerseits selbst wieder auf vorformulierte Texte Bezug nehmen, auf Formeln der Liturgie, auf Metaphern der Exegese, auf Rechtssätze usw. Die Diplomatik tat sich – wie wohl die gleichzeitige Mittellateinische Philologie bei ihren Nachweisen von 'Klassikerzitaten' – lange schwer damit, solchen Übernahmen, Vernetzungen und Anspielungen, diesem Zierat der Sprache, einen tieferen Sinn abzugewinnen. Was als Wiederholung erscheint und zweifellos auch von den Zeitgenossen als

²² Für die Geschichtsschreibung stellt sich oft dasselbe Problem: THOMAS SCHARFF, *Die Kämpfe der Herrscher und der Heiligen. Krieg und historische Erinnerung in der Karolingerzeit*, Darmstadt 2002, bes. S. 5 f., 215 ff.

²³ Je mehr es gelang, vor allem im Zuge der Forschungen zur Hofkapelle, einzelne Notare mit späteren Bischöfen zu identifizieren, desto fragwürdiger wurde die Einschätzung des Kanzleipersonals und seiner Rolle durch die ältere Diplomatik. Konsequenzen für die Beurteilung der „Kanzleitätigkeit“ wurden hieraus allenfalls im Hinblick auf Persönlichkeiten wie etwa Bernward von Hildesheim gezogen. Zu Recht bezeichnet RÜCK, *Bildberichte* (wie Anm. 14) S. 7, die an der Urkundenherstellung beteiligten Hofkapelläne als „intellektuelle Elite“: „Die Kanzler und Notare [der Ottonenzeit] zählten zur intellektuellen Elite des Reiches, im Widerspruch zum Glauben der Diplomatik reagierten sie schnell auf veränderte Verhältnisse, und niemandem weniger als ihnen kann Beliebigkeit im Umgang mit den Herrschaftszeichen unterstellt werden.“

²⁴ Mit zwei Vorträgen auf internen Veranstaltungen des Sonderforschungsbereichs 496 habe ich das Ineinandergreifen von Text, symbolischer Interaktion, Herrschaftsrepräsentation unter den Aspekten „Kommunikation, Medialität, Intertextualität“ thematisiert. Ich hoffe die Studie demnächst publizieren zu können.

solche wahrgenommen wurde, war gleichzeitig jeweils in eine konkrete, besondere Situation gesprochen und insofern zugleich jeweils neu gesagt.

Vielleicht kann ich hier zu gründlicherem Nachdenken anregen, auch zum Widerspruch provozieren, wenn ich die Wiederholungen in der Urkundensprache – über den schon mehrfach hervorgehobenen liturgischen Charakter hinaus – in die Nähe zur christlichen *ruminatio* bringe, die Sinn und Stärkung aus dem meditativen Bedenken der Worte zieht. Diese erschließen sich gewiß nur wenigen ganz, denen aber die Aufgabe gestellt ist, anderen etwas vom Sinn mitzuteilen. Dieser Sinn wird in den gleichzeitigen performativen Akten sichtbar gemacht, in einer Ritual- und Gebärdensprache, nach der man bisher kaum gefragt hat. Darüber hinaus erkenne ich gerade in der wörtlichen Wiederholung eines Privilegs eine symbolische Aussage: Deutlicher kann ein Herrscher sich nicht in die Nachfolge seiner Vorgänger stellen²⁵ – und das tut er ja, wie die Texte hundertfach betonen, mit jedem Diplom, durch seine Urkundentätigkeit überhaupt²⁶.

Es gehört zu den Elementen des Formulars, daß der König, wenn er Privilegien zum Zeichen der Huld oder der Gottesverehrung vergibt, *regio more* handelt oder die *regia consuetudo* ausübt. ‚Wie die Vorgänger, so auch wir ...‘, gehört zu den Standardwendungen, wobei das *eorum morem sequentes* gern bildhaft – z. B. ‚an ihre Fußspuren geheftet‘ – ausgemalt wird; auch die Bittsteller berufen sich ja nicht einfach auf die älteren *praecepta*, sondern vor allem auf die *auctoritas* ihrer Urheber. Dabei war wohl nicht nur der Privilegierungsakt als solcher auf ‚Sitte und Gewohnheit der Könige‘ ausgerichtet. Wiederholungen in den Wendungen, in welchen der Vorgang geschildert wird, dürften zugleich so etwas wie eine ‚Intertextualität‘ der diesbezüglichen Rituale am Hofe spiegeln. Ganz zweifellos sind hier Grundmuster vorgegeben, die bis in Haltungen und Gesten vor dem Herrscher hineinreichen; aber die Rituale laufen keineswegs nach einem unveränderlichen Schema ab, sondern werden jeweils in situationspezifischen

²⁵ Gelegentlich ist dies in der Urkundenserie für einen bestimmten Empfänger unmittelbar zu erkennen. Besonders eindrucksvoll die oft aus der Zeit des Regierungsbeginns datierende Reihe der Immunitätsprivilegien für Fulda: D OI 2 (gegeben, wie in der Urkunde selbst gesagt wird, nach der Rückkehr vom Redarierfeldzug, der sich 936 unmittelbar an die Aachener Krönung angeschlossen hatte, in Magdeburg, unmittelbar vor dem Hoftag in Werla) = D HI 1 (gegeben Montag nach Palmsonntag 920, in Fulda, dem Begräbnisort des Vorgängers, wohin der König *causa orationis* gekommen war) = D KI 6 (gegeben an Ostern 912 in Fulda) = D Ludw. d. K. 3 (Aachen, Palmsonntag 900) = D Arnolf 2 (Forchheim, 11. XII. 887) = D Karl III 69 (883) = D Ludw. d. J. 8 (878) = D Ludw. d. Dt. 15 (Frankfurt, 5. II. 834) = D Ludw. d. Fr. (Aachen, 2. V. 816); vgl. die entsprechenden Privilegien für Corvey D OI 3 (Werla, 17. X. 936, mit Intervention Edgiths und Liudolfs) = D HI 3 (Quedlinburg, Ostern 922, mit Intervention Mathildes und Heinrichs) = D KI 14 (Corvey, 3. II. 913).

²⁶ Die häufige Wiederholung älterer Privilegien ist also nicht nur unter dem Gesichtspunkt einer Rechtssicherung für den Empfänger zu interpretieren. In ihr beweist sich der Herrscher zugleich als echter Nachfolger seiner Vorgänger mit deren Herrschertugenden, in zeitgemäßen Kategorien situationsbezogen als *alter Karolus, Ludwicus, Otto* usf. Zu beachten ist dabei, daß die Vorurkunden, bevor es zu ihrer Bestätigung kommt, öffentlich verlesen und ggf. ihr Inhalt auf dem Hoftag diskutiert wurde. Die Erneuerung eines Diploms zeigte auch die Fortdauer des Bandes der Treue und der Huld zwischen dem Herrscher und dem Privilegierten bzw. seinen Rechtsnachfolgern, in der Regel zwischen dem König und einer kirchlichen Institution. Vgl. auch PETER JOHANEK, Probleme einer zukünftigen Edition der Urkunden Ludwigs des Frommen, in: Charlemagne's Heir. New Perspectives on the Reign of Louis the Pious, hg. von PETER GODMAN – ROGER COLLINS, Oxford 1990, S. 419 f.

Varianten neu inszeniert²⁷. Auf der einen Seite kann man das allgemein, abgehoben vom jeweiligen Anlaß, als Herrschaftsrepräsentation verstehen; auf der anderen Seite werden mit jedem Privileg auch ganz personale Bindungen und Verbindungen betont, Ehrungen gezeigt, konkrete Machtpositionen vergeben oder entzogen, wird die „Gegenwart des Königs“ an gerade diesem Ort, in dieser Landschaft, in diesem personalen Gefüge, an diesem Festtag sichtbar gemacht²⁸.

Natürlich vollzieht sich der Privilegierungsakt in der Grundkonstellation einer Begegnung des gewährenden Königs und des bittenden Empfängers. Bekanntlich war der Weg zum Ohr des Herrschers schwierig, der persönliche Empfang vor dem Thron eine Auszeichnung²⁹. Dies alles muß in das Zeremoniell der Privilegierung eingegangen sein – in auf den jeweiligen Fall, die jeweilige Situation abgestimmten Formen. Wo bei diesem Akt Vorurkunden eine Rolle spielen, werden sie gezeigt und vorgelesen. Die Augen, das Ohr des Herrschers werden in den Texten fast regelmäßig erwähnt: *op-tutibus nostris praesentare* beziehungsweise *deferre* oder *aurem nostram pulsare*, womit ein *aurem inclinare* oder *accommodare* des Erhabenen korrespondiert. Das sind nicht nur Formeln, sozusagen in Sprache gefaßte Gesten, sondern Abkürzungen für Elemente des Zeremoniells³⁰, die durch verstreute Quellen illustriert werden: Wer seine Urkunde vorzeigen und vorlesen lassen darf, wird in Vorverhandlungen festgelegt; der Herrscher nimmt – im Ornat – das gezeigte Privileg, betrachtet das Siegel des Vorgängers, küßt das Dokument aus Verehrung und reicht es den um ihn stehenden Großen zur Ehrbezeugung weiter³¹. Das Verlesen der Dokumente vor Herrscher und Hoftag ist relativ gut bezeugt. Vor allem sind der sogenannte eigenhändige Vollzug der Unterschrift im Monogramm, die Besiegelung auf Befehl des Königs mit seinem Ring und die Übergabe des Privilegs an den Empfänger entscheidende Stationen im Ablauf der direkten, rituellen Kommunikation³². Manchmal wurden sie vielleicht sogar mit einem Blankett vollzogen, das nur Protokoll und Eschatokoll aufwies und in das der Kontext später nachgetragen wurde³³. Was im Urkundentext angesprochen ist, war also öffentlich zu sehen: Das Schriftdenkmal gewann seine Bedeutung durch die Öffentlichkeit der Privilegierung, die ein performativer Akt war, begleitet von ostentativen Auftritten der Akteure in vorgegebenen Rollen und von mündlichen Sequenzen.

²⁷ GERD ALTHOFF, Die Veränderbarkeit von Ritualen im Mittelalter, in: Formen und Funktionen öffentlicher Kommunikation im Mittelalter, hg. von DEMS. (Vorträge und Forschungen 51) Stuttgart 2001, S. 157–176.

²⁸ KELLER, Otto der Große urkundet (wie Anm. 16).

²⁹ GERD ALTHOFF, Verwandtschaft, Freundschaft, Klientel. Der schwierige Weg zum Ohr des Herrschers, in: DERS., Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde, Darmstadt 1997, S. 185–198.

³⁰ Zur Verwendung des Terminus Zeremoniell vgl. HAGEN KELLER, Mediale Aspekte der Öffentlichkeit im Mittelalter: Mündlichkeit – Schriftlichkeit – symbolische Interaktion. Einführung zum Kolloquium „Öffentlichkeit und Schriftdenkmal in der mittelalterlichen Gesellschaft“ (Münster, 27.–28. Juni 2003) (in diesem Band) zu Anm. 15.

³¹ KELLER, Zu den Siegeln (wie Anm. 2) S. 429 ff. Die benutzte Quelle in neuer Edition: Ratpert, St. Galler Klostersgeschichten, hg. von HANNES STEINER, lat.-dt. (MGH SSrerGerm 75) Stuttgart 2002.

³² KELLER, Zu den Siegeln (wie Anm. 2) S. 434 ff., vgl. 404 ff., 417 ff., 424 ff.

³³ Die Frage der Verwendung von Blanketten scheint mir unter dem Gesichtspunkt der symbolischen Kommunikation beim Privilegierungsakt zusätzlicher Überlegungen zu bedürfen; dazu KELLER, Otto der Große urkundet (wie Anm. 16) S. 241 f., vgl. S. 236. Vgl. ALFRED GAWLIK, Art. 'Blankett', in: Lexikon des Mittelalters 2, München – Zürich 1983, Sp. 263 (mit der angegebenen Literatur).

Damit sind wir bei den Formen der Kommunikation angelangt, die sich in zeichenhafter Interaktion während des Privilegierungsaktes vollziehen. In der Regel steht davon nichts im Text, oder es ist in kurze Formeln gefaßt, deren Bedeutung sich nur auf Umwegen erschließen läßt. Dafür nur ein Beispiel. Im Regnum Italiae kommt nach der Mitte des 9. Jahrhunderts in die sogenannte Poen-Formel der Diplome als Strafandrohung bei Verletzung der kaiserlichen Verfügung eine Geldbuße hinein, deren Höhe bereits wiederum symbolisch wirkt: so sollen z. B. 100, im Extremfall sogar 1000 Pfund reinsten Goldes bezahlt werden. Diese Sanctio unter Königsbann bleibt auch in den italienischen Diplomen der Ottonen stehen³⁴. Die Auferlegung des schützenden Königsbannes ist aus anderen Zeugnissen des ausgehenden 9. und des 10. Jahrhunderts als rituelle Rechtshandlung gut bezeugt (für die Spezialisten: in der *investitura salva querela*): Der Pfalzgraf vollzog sie mittels des Stabes, der auch als Investitursymbol benutzt wird. Da es häufig heißt: *misit bannum regis in caput eius*, ist wohl an eine eigene, rituelle Schutzgeste zu denken. Sie wird in einigen Dokumenten beschrieben: Der Pfalzgraf hält in Anwesenheit des Herrschers dessen goldbeschlagenen *baculus*, das Stabszepter, vor allen Anwesenden über das Haupt des unter Königsschutz Gestellten³⁵. Wie gesagt, erwähnen dies nicht die Diplome selbst, sondern Urkunden des Königsgerichts, in denen ein sonst vielleicht in die Privilegierung integrierter Akt separat dokumentiert wird. Von daher stellt sich die Frage: Wird der in so vielen Diplomen verliehene Königsschutz, wird die mit den Diplomen *in aevum* ausgesprochene Rechtsgarantie nur dem Pergament anvertraut – oder findet sie gleichzeitig einen sichtbaren rituellen Ausdruck? Ein Privileg Konrads II. für Obermünster in Regensburg hält fest, wie der Kaiser dem Kloster ein seit Jahrzehnten umstrittenes, entfremdetes Gut restituierte: Er investierte die Äbtissin mit seinem Stabszepter und ließ dieses zum ewigen Gedenken daran im Kloster zurück – die Investitur in dieser Form war kaum einmalig, einmalig ist nur, daß sie im Urkundentext erwähnt wird³⁶. Bei der Halberstädter Domweihe 992, bei der die älteren Rechte der Bischofskirche gegen mögliche Ansprüche Merseburgs demonstrativ bekräftigt wurden, legte Otto III. sein goldenes Szepter im Rahmen des Offertoriums auf den Altar³⁷; bei der Verleihung des Wahlrechts für das Domkapitel von Magdeburg schenkte Otto II. zur Bekräftigung ein kostbares Buch, auf dem in Gold sein Bildnis und das seiner Gemahlin Theophanu zu

³⁴ ERBEN, Kaiser- und Königsurkunden (wie Anm. 18) S. 357 ff.; JOACHIM SPIEGEL, Art. 'Sanctio', in: Lexikon des Mittelalters 7, München 1995, Sp. 1362.

³⁵ Belege bei HAGEN KELLER, Die Investitur. Ein Beitrag zum Problem der 'Staatsymbolik' im Hochmittelalter, in: Frühmittelalterliche Studien 27, 1991, S. 51–86, S. 68 f. Ein Reflex solchen Symbolhandelns dürfte es sein, wenn es im Zusammenhang der Gewährung von Königsschutz heißt *nostro defendatur imperiali sceptro* (D OI 31) oder das Introitusverbot bei Immunitätsverleihungen mit *regiae auctoritatis sceptro iubemus* bzw. *imperiali sceptro iubemus* eingeleitet wird (D HI 10, D OI 128; vgl. D KI 17, 36).

³⁶ HARTMUT BOOCKMANN, Eine Urkunde Konrads II. für das Damenstift Obermünster in Regensburg. Zu einem verschenkten Königsszepter und zum Königskanonikat, in: Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter. Festschrift für Josef Fleckenstein zu seinem 65. Geburtstag, hg. von LUTZ FENSKE u. a., Sigmaringen 1984, S. 207–219; KELLER, Zu den Siegeln (wie Anm. 2) S. 426.

³⁷ GERD ALTHOFF, Magdeburg – Halberstadt – Merseburg. Bischöfliche Repräsentation und Interessenvertretung im ottonischen Sachsen, in: Herrschaftsrepräsentation im ottonischen Sachsen. Texte, Bau- und Bildkunst, hg. von DEMS. – ERNST SCHUBERT (Vorträge und Forschungen 46) Sigmaringen 1998, S. 267–293, S. 282 ff.; ARNOLD ANGENENDT, Cartam offerre super altare. Zur Liturgisierung von Rechtsgängen, in: Frühmittelalterliche Studien 36, 2002, S. 133–158.

sehen war – beides zeigte der Erzbischof vor, als er später in Anwesenheit des Kaisers während der Messe, im Anschluß an die Predigt, das Privileg verlas und jede Verletzung mit dem Anathem belegte – von der Gemeinde mit *fiat, fiat, amen* bekräftigt³⁸.

Bereits dieses Beispiel kann deutlich machen, was uns im Normalfall zum angemessenen Verständnis des Privilegierungsaktes fehlt. War er häufig, vielleicht sogar regelmäßig von solchen Symbolhandlungen begleitet? Um die Bedeutung der Privilegierung in den mittelalterlichen Herrschaftssystemen voll abschätzen zu können, müssen wir die Handlungen und Vorstellungen ermitteln, in die sie eingebettet ist. Wir müssen das Schriftdenkmal in eine öffentliche Interaktion einordnen, die das Geschehen performativ verdeutlicht. Dafür ist zunächst einmal das Regelwerk zu ermitteln, in dem die Elemente des Privilegierungsaktes ihre Bedeutung entfalten, ähnlich wie dies Gerd Althoff für Konfliktaustrag und Konfliktbeilegung getan hat³⁹.

Um zu zeigen, wie das im Schriftdenkmal Fixierte Öffentlichkeit erlangt und wie die Medien – Urkundentext und Symbolhandlungen – ineinandergreifen, möchte ich zum Schluß ein den Mittelalterhistorikern bekanntes Beispiel in Erinnerung rufen: die Erhebung der Mark Österreich zum Herzogtum. Friedrich Barbarossa hatte die Zustimmung Herzog Heinrich des Löwen zur Königswahl durch die Zusage gewonnen, diesem das Herzogtum Bayern zurückzugeben, das unter Konrad III. an den Markgrafen der Ostmark, Heinrich Jasomirgott, verliehen worden war. Dazu mußte die Einwilligung des letzteren erkaufte werden, was nach jahrelangen Verhandlungen 1156 gelang. Das Ergebnis wurde einerseits von Friedrich Barbarossa im sogenannten Privilegium minus beurkundet; andererseits haben wir einen unmittelbar zeitgenössischen Bericht über den Vorgang aus der Feder Ottos von Freising, des Bruders von Heinrich Jasomirgott. Die Urkunde hält fest, daß ein Tausch im Grunde *ex ipsa corporali institutione* rechtsgültig und dauerhaft sei; um aber für die Zukunft jegliche *dubietas rei gestae* auszuschließen, müsse die *imperialis auctoritas* intervenieren, d. h. die Beurkundung durch den Kaiser hinzutreten. Die Urkunde berichtet, daß der Herzog von Österreich dem Kaiser das Herzogtum Bayern zurückgab, das dieser sofort dem Herzog von Sachsen, also Heinrich dem Löwen, verlieh; dieser überließ nun dem Kaiser die Mark Österreich so, wie sie bisher vom Herzogtum Bayern zu Lehen gegangen war. Einem Fürstenspruch folgend, verwandelte der Kaiser die Mark in ein Herzogtum und gab dieses mit allen Rechten Heinrich Jasomirgott und dessen Frau Theodora zu Lehen. Im Herzogtum sollten Söhne und Töchter als Erben nachfolgen; falls die Ehe Heinrichs und Theodoras kinderlos bliebe, sollten sie das Herzogtum frei einem selbstgewählten Erben zuwenden können⁴⁰. Nichts steht in der Urkunde von den Ritualen, die Otto von Freising schildert. Heinrich Jasomirgott gab das Herzogtum mit dem Investitursymbol von sieben Fahnenlanzen zurück, mit denen Barbarossa sofort Heinrich den Löwen inve-

³⁸ KELLER, Herrschersiegel (wie Anm. 6) S. 39 f.; DERS., Zu den Siegeln (wie Anm. 2) S. 426 f.; DERS. – DARTMANN (wie Anm. 16) S. 209 f. Funktional ersetzt eine derartige Form der Bekanntgabe und Bekräftigung die Fluchformel, die im Formular der älteren Königsurkunden enthalten war (wie Anm. 34).

³⁹ ALTHOFF, Spielregeln (wie Anm. 29); DERS., Die Macht der Rituale. Symbolik und Herrschaft im Mittelalter, Darmstadt 2003, bes. S. 68–84.

⁴⁰ Die Urkunden Friedrichs I. 1152–1158, hg. von HEINRICH APPELT (MGH Diplomata regum et imperatorum Germaniae 10,1) Hannover 1975, D FI 151, S. 255–260; dazu DERS., Privilegium minus. Das staufische Kaisertum und die Babenberger in Österreich, Wien – Köln – Graz ²1976; KARL BRUNNER, Herzogtümer und Marken (Österreichische Geschichte 2, 907–1156) Wien 1994, S. 378 ff.

stierte, der seinerseits dem Kaiser zwei Fahnenlanzen zurückgab, die dieser benutzte, um Heinrich Jasomirgott mit dem neu geschaffenen Herzogtum Österreich zu investieren⁴¹. Zur symbolischen Kommunikation gehörte auch, daß Heinrich Jasomirgott zunächst nicht zum Kaiser in die Herzogsresidenz Regensburg kam, sondern von diesem zwei Meilen vor der Stadt in seinem Zeltlager aufgesucht wurde – dort fanden die beschriebenen Handlungen statt. Dann erst folgte der neue Herzog dem Kaiser zum Hoftag nach Regensburg, in dessen Verlauf das Privileg ausgestellt und übergeben wurde – sicher in feierlichem Zeremoniell. Diese Abfolge illustrierte vielleicht auch das in der Urkunde verliehene Vorrecht, daß für den Herzog von Österreich die Hofahrtspflicht an eine persönliche Ladung gebunden und auf Bayern beschränkt wurde. Im Zuge der Privilegienübergabe intervenierte Heinrich Jasomirgott als Herzog von Österreich sofort beim Kaiser für die Johanniter und ihren Besitz in seinem Herzogtum⁴². Mit diesem mehrstufigen, mehrtägigen Geschehen, mit den ehrenden Akten, die zum Ausgleich gehörten, wurde etwas Entscheidendes demonstriert: Österreich sollte ein dauerhaftes Herzogtum sein wie Bayern, Schwaben oder Sachsen – nur so, durch einen Tausch der Herzogtümer, nicht durch ein Titularherzogtum wie das der Zähringer, auf das Otto von Freising abschätzig hinweist⁴³, ließ sich vermeiden, daß *honor et gloria* Heinrich Jasomirgotts durch den Verzicht auf Bayern gemindert wurden⁴⁴. In den Resignations- und Einweisungsritualen, aber auch in weiteren Handlungen inszenatorischen Charakters wurde sichtbar, was die urkundliche Verleihung des Rechts zur Erbfolge und die *libertas affectandi* im Falle der Kinderlosigkeit konkret bedeuteten.

⁴¹ Otto von Freising und Rahewin, Die Taten Friedrichs, hg. von FRANZ-JOSEF SCHMALE (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters 17) Darmstadt 1965, II 57, S. 388/389 f. Daß die Symbolhandlungen im Lager Heinrichs vor Regensburg vollzogen wurden, geht aus Ottos Bericht klar hervor; danach kehrte der Kaiser in die Stadt zurück und ließ *in publico residens consistorio* einen Landfrieden beschwören (II 58). Während des auf den 8. September einberufenen Hoftags ist dann am 17. IX. die Privilegierung erfolgt: *in curia generali Ratispone in nativitate sancte Marie celebrata in presentia multorum ... principum* (D F 151, S. 259 Z. 10 ff.). Man darf sich wohl vorstellen, daß die Privilegienübergabe vor Heinrichs Abschied vom Kaiser und vom Hof stattfand. Ottos Bericht bildet den Abschluß des zweiten Buches der Gesta, das mit einer direkten Anrede an den Kaiser endet. Zur Ankündigung des Hoftags vgl. den Schluß von II 56 der Gesta.

⁴² D FI 152 (wie Anm. 40) S. 261 f. vom gleichen Tag wie das Privilegium minus mit der Angabe *Datum Ratispone in generali curia*.

⁴³ Otto von Freising, Taten Friedrichs (wie Anm. 41) I 9, S. 148/149; im unmittelbaren Anschluß (I 10) berichtet Otto, daß Heinrich V. seine Schwester Agnes, Witwe Herzog Friedrichs von Schwaben, dem Markgrafen Leopold von Österreich, d. h. dem Vater Heinrich Jasomirgotts und Ottos, zur Frau gab, und fügt ein hohes Lob auf seine staufischen Halbbrüder Friedrich und Konrad sowie auf den letzten Salier an. Heinrich der Löwe, an den Heinrich Jasomirgott das Herzogtum Bayern abtrat, war 'nur' mit der Zähringerin Clementia verheiratet, während der neue Herzog von Österreich die byzantinische Prinzessin Theodora zur Frau hatte (D FI 151, S. 259 Z. 22: *prenobilissima uxor sua*). Es geht also bei der abschätzigen Bewertung des zähringischen Herzogtums zentral auch um den Rang von Ottos eigener Familie.

⁴⁴ D FI 151, S. 259 Z. 18 f.: *Ne autem in hoc facto aliquatenus inminui videretur honor et gloria dilectissimi patrum nostri ...* Es ist m. E. beachtenswert, daß diese Wahrung des Status auch im Urkundentext festgehalten wird. Vgl. HAGEN KELLER, Zwischen regionaler Begrenzung und universalem Horizont. Deutschland im Imperium der Salier und Staufer 1024 bis 1250 (Propyläen Geschichte Deutschlands 2) Berlin 1986, S. 383 ff.; KNUT GÖRICH, Die Ehre Friedrich Barbarossas. Kommunikation, Konflikt und politisches Handeln im 12. Jahrhundert, Darmstadt 2001, S. 32 ff.

Aus solchen Beobachtungen leitet sich die Arbeitshypothese ab: Beim Privilegierungsakt geht es um mehr als um Erstellung und Übergabe eines Textdokuments. Von diesem 'mehr' wird etwas sichtbar, wenn wir uns bemühen, Vorgang und Dokument als Einheit zu erfassen – unter der Frage nach der Öffentlichkeit, in der das Geschehen zur Wirkung gebracht und sein Ergebnis auf Dauer verankert werden soll. Wir hoffen, auf diesem Weg bekannten Quellen neue Aussagen abzugewinnen.